

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung
des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978)
– Drucksachen 8/950, 8/1285, 8/1388 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 4 a erhält folgende Fassung:

„§ 4 a

Eine Veränderung des Haushaltsplans in wesentlichen Punkten im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird im Rechnungsjahr 1978 als nicht gegeben angesehen, wenn im Einzelfall eine überplanmäßige Ausgabe zur Erfüllung einer nach Grund, Höhe und Fälligkeit bestimmten Verpflichtung auf Grund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder einer in einem früheren Haushaltsplan ausgesprochenen Ermächtigung einen Betrag von 150 000 000 DM, höchstens jedoch 25 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatzes, eine sonstige über- oder eine außerplanmäßige Ausgabe einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet.

2. Hinter § 18 wird folgende neue Vorschrift als § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Im Haushaltsjahr 1978 sind 1050 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) einzusparen. Diese Stellen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen dieser Einzelpläne im Bundeshaushalt entspricht. Innerhalb der Einzelpläne ist die Einsparung anteilmäßig auf die Laufbahngruppen und die den Laufbahngruppen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine entsprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1978 freiwerdender Stellen

nicht wieder besetzt werden. § 26 Abs. 1 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1978 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe der Rechtsprechung und der Inneren Sicherheit einschließlich Grenzzolldienst und Zollfahndungsdienst sowie den Bundesrechnungshof."

Bonn, den 23. Januar 1978

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion